

## Preisregelung „Mücheln Grundpreis“

Das Entgelt für die Lieferung des Heizwassers wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 8. ermittelt:

### 1. Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Fernwärme beträgt bis 01.01.2023 (Stand: 01.01.2023):  
**89,64 €/MWh (8,964 Cent/kWh)**

### 2. Grundpreis (GP)

Für die Bereitstellung der bestellten maximalen Wärmeleistung an der vereinbarten Eigentumsgränze bezahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von

**52,73 €/kW/Jahr**  
(Stand: 01.01.2023).

### 3. Verrechnungs- und Mietpreis

Für die Bereitstellung, Überwachung und Instandhaltung der Hausanschlussstation, der vertraglich genannten Messeinrichtungen und Proben-Entnahmestellen sowie die Abrechnung durch die WVM bezahlt der Kunde ein monatliches Entgelt in Höhe von

**.... €/Jahr.**

### 4. Heizwasserpreis entfällt.

### 5. Preisänderung

#### 5.1 Preisänderungsformel

Der Arbeitspreis AP Ziffer 1 ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$AP = 61,14 * \left( 0,09 + 0,73 * \frac{G}{28,05} + 0,18 * \frac{FW}{111,1} \right)$$

Der Grundpreis GP Ziffer 2 ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$GP = 44,34 * \left( 0,11 + 0,43 * \frac{I}{104,6} + 0,46 * \frac{L}{114,0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

AP = aktueller in Rechnung zu stellender Arbeitspreis

GP = aktueller in Rechnung zu stellender Grundpreis

I = aktueller Investitionsgüterindex – veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie FS 17 R 2, lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, jeweils der Mittelwert der vorangegangenen 12 Monate mit einem Zeitversatz (time lag) von 3 Monaten, Basis 2010 = 100 [104,6 = Basisinvestitionsgüterindex, Oktober 2015 bis September 2016, Basis 2010 = 100]

L = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Nr. 1.3 - D "Energieversorgung, Neue Länder" veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, jeweils der Mittelwert der vorausgegangenen 4 Quartale mit einem Zeitversatz (time lag) von einem Quartal, Basis 2010 = 100 [114,0 = Basislohnindex, Durchschnitt 4.Quartal/2015 bis 3.Quartal/2016, Basis 2010 = 100]

G = tatsächlicher Erdgaspreis (Gasmischpreis) aus dem Gasliefervertrag für das Fernwärmeversorgungsgebiet Mücheln zum Zeitpunkt der Preisanpassung gemäß der mit dem Gaslieferanten vereinbarten Preisgleitung, inklusive Steuern und Abgaben. [28,05 EUR/MWh = Basis-Erdgaspreis zum Stand 01.01.2017]

FW = Fernwärme-Index der Verbraucher, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt in der Fachserie

„Preise -Daten zur Energiepreisentwicklung“ Nr. 5.10, jeweils der Mittelwert des vorangegangenen Jahres mit einem Zeitverzug von 3 Monaten (z.B. für den 01.01.2017: Basis 2010 = 100 [111,1 = Basisfernwärmeindex, Oktober/2015 bis September/2016, Basis 2010 = 100])

Die Klammerausdrücke (= Preisanpassungsfaktoren) werden auf 6 Stellen nach dem Komma, der Arbeits- und Grundpreis auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

## **5.2 Anwendung der Preisänderungsformel**

Wird vom Statistischen Bundesamt der genannte Index nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so tritt an diese Stelle ein hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender Anpassungsfaktor.

Die Preisanpassungen für die Preise gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgen jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres. Erstmals erfolgt die Preisanpassung zum 01.01.2018.

Macht die WVM von der Möglichkeit der Preisanpassung nicht oder nur zu einem Teil oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel entsprechend den Änderungen der Basisfaktoren anzuwenden.

Ändern sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich oder gibt die Preisänderungsformel die tatsächliche Kostenentwicklung offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so kann die WVM die Faktoren der Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten die Bestimmungen dieser Preisregelung unwirksam oder undurchführbar sein, sind die Vertragspartner dazu verpflichtet, diese Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

## **5.3 Veränderte Rahmenbedingungen**

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen geändert oder wirksam werden, die die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung von Wärme unmittelbar verteuern (z.B. Energiesteuern, CO<sub>2</sub>-Steuern, CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel), ist WVM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Im Fall des Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben und Belastungen ist WVM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

## **6. Abrechnung**

**6.1** Die gelieferte Wärmemenge wird dem Kunden kalenderjährlich, jeweils vom 01.01. bis 31.12., verbrauchsgenau in Rechnung gestellt. Monatlich von Februar bis Dezember sind durch den Kunden Abschläge in Höhe von jeweils 1/11 der voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die gezahlten Abschläge werden in der zugehörigen Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Eine entsprechende SEPA-Lastschrift reicht der Kunde rechtzeitig bei der WVM ein.

**6.2** Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind für die WVM kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

**6.3** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der WVM angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Rechnungen werden zu dem von WVM angegebenen Zeitpunkt – in der Regel 14 Tage nach Rechnungslegung – fällig; die Zahlungen erfolgen ohne Abzug.

**6.4** Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die WVM zu erstatten.

## **7. Umsatzsteuer**

Bei allen aufgeführten Beträgen gemäß den Ziffern 1. bis 3. Handelt es sich um Netto-Beträge. Auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, derzeit 19 %, aufgeschlagen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Preisregelung tritt am XXX in Kraft.“